

Ruth-Cohn-Schule, Apothekerstr. 150, 59755 Arnsberg

Anschrift: Apothekerstr. 150
59755 Arnsberg
Tel.: 02931/94-5850
Fax: 02931/94-5852

e-mail: schulleitung@ruth-cohn-schule.de
homepage: www.ruth-cohn-schule.de

Datum: 7. August 2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

am 12.08.2020 beginnt für Ihr Kind wieder der Unterricht.

Das Corona-Geschehen nimmt aber auch zu Beginn des neuen Schuljahres Einfluss auf die schulischen Abläufe.

Mit Datum 03.08.2020 hat das Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen Vorgaben für die Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020-21 gemacht.

Aus diesen Vorgaben haben wir unser Corona-Schutzkonzept noch einmal angepasst. Die Vorgaben gelten erst einmal bis zum 31.08.2020.

„An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.“

Das heißt, dass an der Ruth-Cohn-Schule durchgehend eine Maske oder ersatzweise ein Visier getragen werden muss. Getränke und Speisen werden nur auf Anweisung von Lehrkräften am Platz eingenommen. Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen solchen Schutz zu besorgen. Verstöße gegen das Tragen der Maske werden mit Schulausschluss geahndet.

„Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen.“

Das bedeutet, dass der Unterricht wieder im vollen Klassenverband stattfindet. Die zugewiesenen Plätze sind einzuhalten, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. In den Pausen werden den Stufen verschiedene Bereiche auf dem Schulhof zugewiesen, um auch hier eine Durchmischung von Gruppen möglichst gering zu halten.

Sollte ein Schüler / eine Schülerin wegen einer eigenen Vorerkrankung nicht am Unterricht teilnehmen können, muss dieses durch ein Attest belegt werden. Wir schalten zur Überprüfung gegebenenfalls den Amtsarzt ein. Für die Schülerinnen und Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann.

Ist ein Familienangehöriger chronisch erkrankt sodass bei einer SARS-Cov-2-Erkrankung ein hohes gesundheitliches Risiko besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Das bedeutet dann für die Familien, dass sie selbst auf Desinfektionsmaßnahmen etc. zurückgreifen müssen, um möglichst dem Kind den Schulbesuch zu ermöglichen.

„Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag COVID-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG ...unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen.“

Wir bitten Sie dringend, diese Vorgaben zu berücksichtigen. Das betrifft auch Magen- und Darm-Erkrankungen. Bitte schicken Sie Ihr Kind erst wieder zur Schule nachdem die Symptome mindestens 24 Stunden abgeklungen sind oder ein negatives Testergebnis vorliegt.

„Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist von 14 Tagen auszugehen.“

Wir werden, im Rahmen unserer Möglichkeiten, solche Schülerinnen und Schüler mit Material für das Lernen aus Distanz versorgen. Dazu gehört auch möglicherweise ein digitales Angebot. Dieses digitale Angebot ist abhängig von der Anmeldung auf der Lernplattform Sdwi. Diese Anmeldung ist geprüft und sicher und wird von uns als Schule als Angebot digitalen Lernens auf Distanz vorausgesetzt.

„Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.“

Das bedeutet, dass ein Schüler oder eine Schülerin, die aus Krankheitsgründen oder wegen einer vorübergehenden Schulschließung oder wegen einer allgemeinen Schulschließung im Lockdown nicht am Präsenzunterricht teilnimmt, aber die gleiche Anzahl von Stunden sich zuhause mit unterrichtlichen Themen befassen muss. Die Ergebnisse werden bewertet und fließen in die Zeugnisnote ein. Auch Unterrichtsverweigerung ist hiervon betroffen.

In den nächsten Tagen werden wir bei Ihnen eine Abfrage starten, welche Erfahrungen Sie beim Lernen auf Distanz gemacht haben, mit welchen Medien gearbeitet wurde.

Ich wünsche uns allen ein möglichst entspanntes Schuljahr, das hoffentlich auch irgendwann wieder in allen Bereichen „normales“ schulisches Leben ermöglicht.

Mit freundlichem Gruß



Claudia Brozio
(Schulleiterin)